

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird gemäß den §§ 34 und 39 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) festgestellt, dass der Ortsgemeinderat ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist.

2. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift - öffentlicher Teil -

Die Sitzungsniederschrift des öffentlichen Teils der letzten Sitzung vom 12.09.2023 wird einstimmig angenommen.

3. Beratung und Beschlussfassung Forstwirtschaftsplan 2024

Herr Jochem Prämaßing lässt das letzte Forstwirtschaftsjahr 2023 revuepassieren. Aufgrund großer Mengen an Käferholz, welche in den Bezirken Morbach und Birkenfeld angefallen sind, sollten nicht noch weiteres Nadelholz eingeschlagen werden. Demzufolge wurde die geplante Durchforstung der Abteilung 12 nicht durchgeführt.

Trotzdem stehen derzeit ca. 13.700 € auf der Guthabenseite. Allerdings müssen noch ca. 8.000 € Beiträge an Landesforsten entrichtet werden. Abzüglich einer noch ausstehenden Wegeausbesserung (ca. zwei Züge mit Filtersand sollen geliefert und eingebaut werden) könnten am Jahresende noch etwa 1.000 - 2.000 € auf der Habenseite stehen. Zumindest ist kein großer Fehlbetrag zu erwarten, was auch daran liegt, dass unsere Gemeinde bereits in den Genuss des neuen Förderprogrammes des Bundes kommt.

Der Ausblick für das kommende Jahr beinhaltet die Durchforstung der Abteilungen 5a, 13a und 12. Hier sollen vor allem Fichten geerntet werden. Brennholz (hauptsächlich Buche und Eiche) wird in der Abteilung 5b eingeschlagen. Herr Prämaßing rechnet ungefähr 70 Festmeter Käfer- bzw. Sturmholz ein. In der Abteilung 4 werden vor allem Eiben, Rotbuchen und Weißtannen gepflanzt. Eine Förderung für die Aufforstungsmaßnahmen zu beantragen, ist aufgrund der geringen Fläche von 0,1 ha, nicht möglich.

Der Revierförster schlägt vor die Waldpflegemaßnahmen, die in der Abteilung 12 noch anstehen, als Bürgeraktion zu veranstalten. Hier müssen die Schutznetze entfernt und entsorgt werden. So könnten die Arbeitskosten auf ein Minimum reduziert werden.

Das Lichtraumprofil des Weges zum Brandweiher der Ortsgemeinde soll wieder hergestellt werden und im Zuge dessen sollen auch die Waldränder zurück geschnitten werden, vor allem zur Gemarkungsgrenze Reich hin. Der Rückweg zwischen kleinem Weiher und Brandweiher soll ebenfalls freigelegt werden, dass im Brandfall Feuerwehrfahrzeuge bei der Wasserentnahme ohne Wendemanöver, vom und zum Brandweiher gelangen können.

Um den kleinen Weiher wieder zu einem Feuchtbiotop zu renaturieren, können eventuell Fördermittel bei der Kreisverwaltung Simmern-Rheinböllen beantragt werden. In einem ersten Schritt soll dieser von Baum- und sonstigem Bewuchs freigeschnitten werden. Eine Wiederherstellung des Muldenprofils mittels Bagger soll ebenfalls erfolgen.

Der Ortsgemeinderat stimmt über den vorliegenden Forstwirtschaftsplan 2024 ab.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 9

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 7

Einstimmig beschlossen

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

4. Beratung und Beschlussfassung zur Brennholzvergabe 2024

Herr Prämaßing schlägt vor in Zukunft die Brennholzversteigerung im Gemeindehaus zu veranstalten. Die verfügbaren Brennholzpolter werden mittels digitaler Medien gezeigt. Im Vorfeld soll es aber auch allen Interessenten möglich sein die Polter in natura zu sichten.

Eine weitere Neuerung wird das direkte bezahlen vor Ort mittels EC-Karte oder Bargeld darstellen. Dieses reduziert den Verwaltungsaufwand des Forstamtes Simmern und der Verbandsgemeinde in nicht unerheblichem Umfang. Die weiteren Modalitäten der Brennholzversteigerung werden gemäß der folgenden Beschlussvorlage abgestimmt.

Beschlussvorlage Ratssitzung:

Beratung und Beschluss über die Brennholzstrategie und die Brennholzpreise für private Kunden

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat Ortsgemeinde OG Biebern beschließt die Brennholzvermarktung in abgewandelter Weise (kursiv) zu dem bisher ausgeführten und bewährten System:

- Die Einschlagmenge Brennholz, sowie der Grundpreis zur Versteigerung wird für 2024 in Absprache mit dem zuständigen Revierförster für Buche/Eiche auf 35€/rm und 30€/rm Birkenmischpolter festgelegt.
- Es wird ein Termin zur Brennholzversteigerung in Absprache mit dem zuständigen Revierförster festgelegt, der Termin wird im Vorfeld auf der Internetseite der OG oder ähnliches und im Mitteilungsblatt veröffentlicht.
- Es werden nur private Bieter ansässig in der OG Biebern zugelassen.
- *Die Versteigerung der einzelnen Brennholzlose erfolgt im Gemeindehaus nach Sichtung der Lose per Digitalaufnahme, kann aber auch vorab im Wald besichtigt werden.*
- *Jeder interessierte Bieter soll die Möglichkeit zur Ersteigerung eines Brennholzloses bekommen. Ein erfolgreicher Bieter wird nach Ersteigerung für die folgenden Lose gesperrt bis jeder interessierte Bieter bedient wurde. Sollte auf ein Brennholzlos kein Gebot abgegeben werden, so ist dieses Los frei und es wird auch bereits erfolgreichen Bietern zu Ersteigerung angeboten.*

Abstimmungsergebnis:

Anzahl gesetzliche Ratsmitglieder: 8 + 1

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 7

Anzahl stimmberechtigte Ratsmitglieder: 9

Einstimmig beschlossen

7 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen

5. Sachstand "Neubaugebiet Heinzenbacher Straße" und Verkaufsmodalitäten der Bauplätze

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass vereinfachten Bebauungsplanverfahren gegen Europarecht verstößt. Daraufhin wurde diese Pressemitteilung veröffentlicht:

Pressemitteilung Nr. 59/2023 vom 18.07.2023

§ 13b BauGB ist mit Unionsrecht unvereinbar

Freiflächen außerhalb des Siedlungsbereichs einer Gemeinde dürfen nicht im beschleunigten Verfahren nach § 13b Satz 1 BauGB ohne Umweltprüfung überplant werden. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute entschieden.

Der Antragsteller, eine gemäß § 3 UmwRG anerkannte Umweltvereinigung, wendet sich im Wege der Normenkontrolle gegen einen Bebauungsplan der Antragsgegnerin. Dieser setzt für ein ca. 3 ha großes Gebiet am südwestlichen Ortsrand der Gemeinde im planungsrechtlichen Außenbereich ein (eingeschränktes) allgemeines Wohngebiet fest. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne Umweltprüfung aufgestellt. Der Verwaltungsgerichtshof hat den Normenkontrollantrag als unbegründet abgewiesen. Die Durchführung des beschleunigten Verfahrens begegne keinen Bedenken. § 13b BauGB sei mit der SUP-Richtlinie vereinbar, seine Tatbestandsvoraussetzungen lägen vor.

Das Bundesverwaltungsgericht hat das Urteil aufgehoben und den Bebauungsplan für unwirksam erklärt. Der Plan leidet an einem beachtlichen Verfahrensfehler im Sinne von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB. Er ist zu Unrecht im beschleunigten Verfahren nach § 13b Satz 1 BauGB erlassen worden. Die Vorschrift verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 der SUP-RL. Art. 3 Abs. 1 SUP-RL verlangt eine Umweltprüfung für alle Pläne nach den Absätzen 2 bis 4, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Ob dies der Fall ist, bestimmen die Mitgliedstaaten für die in den Absätzen 3 und 4 genannten Pläne entweder durch Einzelfallprüfung, Artfestlegung oder eine Kombination dieser Ansätze (Art. 3 Abs. 5 SUP-RL). Der nationale Gesetzgeber hat sich in § 13b BauGB für eine Artfestlegung entschieden. Diese muss nach der Rechtsprechung des zur Auslegung des Unionsrechts berufenen Europäischen Gerichtshofs gewährleisten, dass erhebliche Umweltauswirkungen in jedem Fall von vornherein ausgeschlossen sind. Der Gesetzgeber darf sich folglich nicht mit einer typisierenden Betrachtungsweise oder Pauschalierung begnügen.

Diesem eindeutigen und strengen Maßstab wird § 13b Satz 1 BauGB nicht gerecht. Anders als bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung nach § 13a BauGB, die der Inanspruchnahme von Flächen außerhalb des Siedlungsbereichs entgegenwirken sollen, erlaubt § 13b BauGB gerade die Überplanung solcher Flächen. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 13b Satz 1 BauGB – Flächenbegrenzung, Beschränkung auf Wohnnutzung sowie Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil – sind nicht geeignet, erhebliche Umwelteinwirkungen in jedem Fall von vornherein auszuschließen. Das gilt schon wegen der ganz unterschiedlichen bisherigen Nutzung der potenziell betroffenen Flächen und der Bandbreite ihrer ökologischen Wertigkeit.

§ 13b BauGB darf daher wegen des Vorrangs des Unionsrechts nicht angewendet werden. Die Antragsgegnerin hätte somit nach den Vorschriften für das Regelverfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans eine Umweltprüfung durchführen sowie einen Umweltbericht erstellen und der Begründung des Bebauungsplans beifügen müssen. Dieser beachtliche, vom Antragsteller fristgerecht (§ 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB) gerügte, Verfahrensmangel hat die Gesamtwirksamkeit des Bebauungsplans zur Folge.

BVerwG 4 CN 3.22 - Urteil vom 18. Juli 2023

Vorinstanz:

VGH Mannheim, VGH 3 S 3180/19 - Urteil vom 11. Mai 2022 -

ABSTIMMUNGSERGEBNIS:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder: 9

Anzahl der anwesenden Ratsmitglieder: 7

Einstimmig beschlossen

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

9. Anfragen und Mitteilungen

- Der Landrat Volker Boch hatte alle Ortsvorsteher zur allgemeinen Bürgermeisterbesprechung eingeladen. Hier wurden u. a. folgende Themen besprochen/vorgelegt:
 - Vorstellung der Kreismusikschule
 - 2024 sind Aktionen zum Thema 200 Jahre Auswanderung nach Brasilien geplant.
 - Der Kreis wird sich mit 40% an den Bauvorhaben Kitaerweiterung beteiligen.
 - Schwerpunkt des Radwegekonzeptes wird vorrangig die Verbindung der größeren Ortschaften wie Simmern - Rheinböllen - Stromberg sein. Hierbei handele es sich nicht um Verbindungen die nur der touristischen Erschließung dienen, sondern die alltägliche Nutzung des Fahrrades als vollwertiges Verkehrsmittel stehe hierbei im Vordergrund.
- Im großen Sitzungssaal der Verbandsgemeindeverwaltung gab es eine Veranstaltung zum Thema: **Vertragsabschluss von Anlagen für regenerative Energien**, an welcher der Bürgermeister teilnahm.

-Die Kommunalberatung Rheinland - Pfalz stellt hier die Möglichkeit des Interessenbekundungsverfahrens, welches von ihr im Auftrag von Kommunen geführt werden kann, vor. Im Vergleich zu einem Ausschreibungsverfahren kann hier noch nachverhandelt werden und man ist auch bei der Entscheidungsfindung freier. Wobei der wirtschaftliche Nutzen für die Gemeinde im Vordergrund steht (maximaler Ertrag für Kommune). Es sind hier aber noch weitere Parameter wählbar zum Beispiel ein günstigerer Strombezug für Bürger der Gemeinde oder eine stärkere Beteiligung der Gemeinden an der gesamten Wertschöpfungskette als dieses bei bloßen Pachtverträgen der Fall ist. Die Kosten für das Verfahren werden dem späteren Abschlusspartner in Rechnung gestellt. Es muss nicht zwingend zu einem Abschluss führen und kann auch von der Gemeinde jederzeit abgebrochen werden. In diesem Falle wären die anfallenden Kosten aber auch von dieser zu tragen, abhängig von Verfahrensstand und Rahmenbedingungen bis zu 19.500€ netto. Wenn ein Interessensbekundungsverfahren für Repowering von WEA's in Erwägung gezogen wird, sollte man dieses bereits ca. 4-5 Jahre vor Auslauf bestehender Verträge angehen.

Ende der öffentlichen Sitzung: 22.10 Uhr